

Beilage Nr. 18 aus 1984

E n t w u r f

Gesetz vom _____, mit dem die Pensionsordnung 1966 geändert wird (6. Novelle zur Pensionsordnung 1966)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Pensionsordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 19/1967, in der Fassung der Gesetze LGBL. für Wien Nr. 46/1969, 27/1970, 7/1973, 54/1974 und 7/1979 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 13 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Ein Ruhen des Ruhebezuges ist außer Betracht zu lassen."

2. Dem § 21 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Ein Ruhen des Versorgungsbezuges ist außer Betracht zu lassen."

3. Nach dem § 39 ist folgender § 39a einzufügen:

"Ruhen des Ruhe- oder Versorgungsbezuges

§ 39a. (1) Bezieht der Beamte oder die Witwe aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit ein Erwerbseinkommen, so ruht der Ruhe- oder Versorgungsbezug bis zum Betrag des halben Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe E insoweit, als das für den Kalendermonat gebührende Erwerbseinkommen des Beamten 50 vH, das der Witwe 75 vH des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe E übersteigt. Das Ruhen tritt überdies höchstens in dem Ausmaß ein, in dem die Summe aus Ruhe- oder Versorgungsbezug und Erwerbseinkommen beim Beamten 100 vH und bei der Witwe 150 vH des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe E übersteigt.

(2) Vom Erwerbseinkommen sind für jedes Kind, für das dem Beamten oder der Witwe ein Steigerungsbetrag der Haushaltszulage gebührt, 25 vH des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe E abzusetzen. Gleiches gilt, wenn ein Steigerungsbetrag nur deshalb nicht gebührt, weil das Kind Anspruch auf Waisenversorgung hat.

(3) Bei Anwendung des Abs. 1 sind die Haushaltszulage und die Hilflöszulage außer Betracht zu lassen.

(4) Gebühren gleichzeitig ein Ruhe- und ein Witwenversorgungsbezug nach diesem Gesetz, dann tritt das Ruhen nur beim Ruhebezug ein.

(5) Die Abs. 1 bis 4 sind nicht anzuwenden,

- a) wenn gleichzeitig Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung besteht, diese Pension wegen eines Erwerbseinkommens zum Teil oder zur Gänze ruht und das Ruhen nicht durch die Erhöhung eines Pensionszuschusses des ehemaligen Dienstgebers ausgeglichen wird oder
- b) wenn gleichzeitig Anspruch auf eine höhere Pension aufgrund pensionsrechtlicher Vorschriften einer anderen Gebietskörperschaft besteht und diese Pension wegen eines Erwerbseinkommens zum Teil oder zur Gänze ruht.

(6) Als Erwerbseinkommen gilt bei einer unselbständigen Erwerbstätigkeit das aus dieser Tätigkeit gebührende Entgelt. Ausgenommen sind jedoch Bezüge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (z.B. 13. und 14. Monatsbezug, Sonderzahlungen, Belohnungen). Ist innerhalb eines Kalenderjahres (der zweiten Hälfte des Jahres 1985) das Entgelt in jenen Kalendermonaten, in denen Anspruch auf Ruhe-(Versorgungs-)bezug bestanden hat, nicht gleich hoch gewesen, oder war der Beamte (die Witwe) während dieser Kalendermonate nicht ständig erwerbstätig, so ist auf Antrag das im Durchschnitt auf die genannten Kalendermonate entfallende Entgelt als monatliches Erwerbseinkommen anzusehen, wenn es für den Beamten (die Witwe) günstiger ist. Ein solcher Antrag ist bis 31. März des folgenden Kalenderjahres zu stellen.

(7) Als Erwerbseinkommen gilt bei einer selbständigen Erwerbstätigkeit je Kalendermonat ein Zwölftel des im selben Kalenderjahr aus dieser Tätigkeit bezogenen Einkommens; solange das Jahreseinkommen nicht feststeht, ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres heranzuziehen, es sei denn, daß die selbständige Erwerbstätigkeit später aufgenommen wurde oder der Beamte (die Witwe) glaubhaft macht, daß die Höhe des Einkommens im laufenden Kalenderjahr entscheidend von der des vorletzten Kalenderjahres abweichen wird."

Artikel II

ieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1985 in Kraft und mit 31. Dezember 1989 außer Kraft.

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Pensionsordnung 1966 geändert wird (6. Novelle zur Pensionsordnung 1966)

Die Pensionen des weitaus überwiegenden Teiles der Pensionisten sind durch das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) geregelt. Das ASVG ist - von einzelnen seiner Bestimmungen abgesehen - mit 1. Jänner 1956 in Kraft getreten und enthält seit diesem Zeitpunkt im § 94 Ruhensbestimmungen. Schon seit damals nehmen daher Pensionisten, die neben ihrer Pension ein Erwerbseinkommen beziehen, das einen bestimmten Betrag übersteigt, eine Kürzung ihrer Pension in Kauf. Diese Regelung bezweckt, daß Pensionisten, sofern ihr Erwerbseinkommen ein gewisses Ausmaß übersteigt, entweder sich einer umfangreicheren Berufstätigkeit neben der Pension enthalten, wodurch vorhandene Arbeitsplätze für Arbeitssuchende frei werden, oder das Ruhen eines Teiles ihrer Pension hinnehmen und den Haushalt der Pensionsversicherungsträger und damit auch mittelbar jenen der öffentlichen Hand entlasten. Dadurch werden aber auch Mittel frei, die für die Schaffung neuer Arbeitsplätze verwendet werden können.

In der gegenwärtigen schwierigen wirtschaftlichen Situation muß die Hauptsorge der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der Sicherung der Pensionsversorgung der älteren Generation nach Ausscheiden aus dem Berufsleben gelten. Es ist daher ein sachlich und moralisch gebotener Akt der Solidarität, daß auch die Beamtenpensionisten, ähnlich wie jene nach dem ASVG seit nunmehr 28 Jahren, einen Beitrag leisten, um die soziale Sicherheit weiterhin zu gewährleisten und das bestehende soziale System abzusichern. Dies soll dadurch geschehen, daß auch für die Eigen- und Witwenpensionen nach der Pensionsordnung 1966 bei einer gleichzeitigen Erwerbstätigkeit Ruhensbestimmungen eingeführt werden. Diese Maßnahme, deren Zweck darin liegt, Arbeitsplätze bzw. Mittel für die Schaffung neuer Arbeitsplätze frei zu bekommen, stellt keinen Eingriff in die Selbständigkeit des Pensionsrechtes der Beamten der Stadt Wien dar. Vielmehr soll das eigenständige Beamtenpensionsrecht auch in Zukunft aufrecht erhalten werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1 und 2:

Durch diese Regelungen wird sichergestellt, daß sich ein teilweises Ruhen des Ruhe- oder Versorgungsbezuges weder auf die Höhe der unter bestimmten Bedingungen möglichen Ablösung der Pension noch auf die Höhe der Abfindung der Witwe bei Wiederverhehelichung auswirkt.

Zu Art. I Z. 3:

Gemäß § 39a Abs. 1 soll ein teilweises Ruhen der Eigenpension eintreten, wenn ein gleichzeitig erzieltetes Erwerbseinkommen monatlich den halben Anfangsgehalt der Verwendungsgruppe E (das sind derzeit 3.614,50 S) übersteigt und die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen höher ist als der Anfangsgehalt der Verwendungsgruppe E (das sind derzeit 7.229 S). Entscheidend für das Ruhen ist der niedrigere Betrag, mit dem die beiden Grenzwerte überschritten werden. Die Pension ruht jedoch höchstens mit dem Betrag des halben Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe E (das sind derzeit 3.614,50 S).

Ein teilweises Ruhen der Witwenpension soll nur erfolgen, wenn das Erwerbseinkommen 75 vH des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe E (das sind derzeit 5.421,75 S) und die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen 150 vH desselben Gehaltsansatzes (das sind derzeit 10.843,50 S) übersteigt. Auch bei der Witwenpension darf höchstens ein Betrag von derzeit 3.614,50 S ruhen.

Hat der Pensionist noch für ein Kind zu sorgen, für das ihm ein Steigerungsbetrag der Haushaltszulage gebührt, dann sind vom Erwerbseinkommen 25 vH des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe E (das sind derzeit 1.807,25 S) je Kind abzuziehen (§ 39a Abs. 2). Gemäß § 39a Abs. 3 sind bei der Beurteilung der Frage, ob und in welchem Ausmaß ein Ruhen eintritt, Haushalts- und Hilflosenzulagen nicht zu berücksichtigen.

Durch § 39a Abs. 4 und 5 soll gewährleistet werden, daß bei Anspruch auf zwei Pensionen (z.B. Eigen- und Witwenpension) und gleichzeitigem Bezug eines Erwerbseinkommens ein durch dieses Erwerbseinkommen bewirktes Ruhen nur hinsichtlich einer Pension eintritt.

Der Begriff des Erwerbseinkommens ist im wesentlichen jenem des § 94 Abs. 3 ASVG nachgebildet (§ 39a Abs. 6 und 7). Ist der Beamte des Ruhestandes nur zeitweilig unselbständig erwerbstätig oder ist das Erwerbseinkommen aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in den einzelnen Monaten verschieden hoch, so soll auf seinen Antrag ein Jahresausgleich zu seinen Gunsten möglich sein. Entsprechendes ist auch für die Witwe vorgesehen. Bei einem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit soll aus Gründen der Verwaltungsökonomie das durchschnittliche Jahreseinkommen herangezogen werden.

Zu Art. II:

Das Gesetz soll mit 1. Juli 1985 in Kraft treten. Dadurch wird Pensionisten, die derzeit eine Erwerbstätigkeit ausüben, ausreichend Zeit geboten, sich über die Neuregelung eingehend zu informieren und die Erwerbstätigkeit gegebenenfalls aufzugeben.

Da der Hauptzweck des Gesetzes darin besteht, Arbeitsplätze frei zu bekommen, und daher die künftige Entwicklung des Arbeitsmarktes entscheidend ist, soll die Wirksamkeit des Gesetzes mit 31. Dezember 1989 befristet werden.